

Informationen für Erstsemester zu den propädeutischen Klausuren

im Wintersemester 2023/2024

1. Bedeutung der propädeutischen Klausuren (Probeklausuren)

Die propädeutischen Klausuren dienen ausschließlich der freiwilligen Selbstkontrolle. **Es wird aber allen Studierenden des 1. Fachsemesters nachdrücklich empfohlen, als Vorbereitung auf die Zwischenprüfungsklausuren an allen propädeutischen Klausuren (Probeklausuren) teilzunehmen!**

2. Termine der propädeutischen Klausuren

Die Termine und die Hörsäle der propädeutischen Klausuren sind bereits gesondert auf der Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gemacht worden.

Es besteht eine freie Hörsaalwahl.

3. Ablauf der Klausuren

Es findet keine Einlasskontrolle und auch keine formale Klausuraufsicht statt.

Es werden keine Deckblätter bereitgestellt.

Auf der ersten Seite der jeweiligen Klausur sind Name, Vorname, Matrikelnummer, das Fachsemester und der Name der AG-Leiterin bzw. des AG-Leiters anzugeben sowie die Bezeichnung „propädeutische Klausur im BR/ StR / ÖR“.

Die Seiten der Klausur sind durchzunummerieren.

Klausurpapier ist selbst mitzubringen.

4. Keine Schreibverpflichtung

Für die propädeutischen Klausuren besteht keine Schreibverpflichtung.

Somit ist im Falle der Nichtteilnahme oder bei einer Erkrankung am Klausurtag keine Entschuldigung erforderlich.

5. Keine Anrechnung von Prüfungsleistungen

Da die propädeutischen Klausuren (Probeklausuren) keine Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung sind, ist eine Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen, z.B. aus anderen Studiengängen, auf diese Klausuren weder möglich noch nötig.